



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
DER MINISTER

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die
stationären Pflegeeinrichtungen und
Einrichtungen der Behindertenhilfe, Vorsorge
und Rehabilitationseinrichtungen sowie die
anbietergestützten ambulant betreuten
Wohngemeinschaften über die Verbände der
Leistungserbringer

Datum 9. Mai 2020
Aktenzeichen 33-5032.4-050/27
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Untere Gesundheitsbehörden
Obere Gesundheitsbehörden
Untere Heimaufsichtsbehörden
Obere Heimaufsichtsbehörden

 Lockerungen der Besuchsverbote in Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und
Unterstützungsbedarf und Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicherlich haben Sie bereits Kenntnis davon, dass die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in einer Telefonschaltkonferenz am 6. Mai 2020 beschlossen haben, dass in Pflegeheimen sowie Senioren- und Behinderteneinrichtungen für die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit wiederkehrender Besuche geschaffen werden soll. Diesen Beschluss gilt es rasch umzusetzen. Uns ist aber auch bewusst, dass die Einrichtungen Vorbereitungszeit brauchen, um die Öffnung der Einrichtungen verantwortungsvoll angehen zu können.

Das Land beabsichtigt daher, die derzeit noch geltenden Besuchsverbote in der Corona-Verordnung in Besuchsregelungen umzuwandeln. An die Stelle der derzeit

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz
Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



noch geltenden Besuchsverbote mit Ausnahmemöglichkeiten werden ab dem 18. Mai 2020 Besuche ermöglichende Regelungen treten. Über diese Regelungen möchte ich Sie heute bereits informieren. Diese Information verbinde ich mit der Bitte, die Zeit bis zum 18. Mai 2020 intensiv zu nutzen, um sich auf die neuen Besuchsregelungen vorzubereiten und die erforderlichen Besuchskonzepte auszuarbeiten.

Bis zum 18. Mai 2020 gelten weiterhin die Regelungen in § 6 der CoronaVO. Anknüpfend an das Schreiben der Fachabteilung des Ministeriums für Soziales und Integration vom 23. April 2020 möchte ich die Einrichtungen aber ebenfalls nochmals ausdrücklich ermutigen im Sinne eines guten Übergangs zu den geplanten Besuchsregelungen, die bereits bestehenden Ausnahmemöglichkeiten vom Besuchsverbot nach § 6 Abs. 2 CoronaVO, die nicht allein auf die Sterbebegleitung beschränkt sind, zum Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner zu nutzen.

Bisher gilt, dass nahestehende Personen ihre pflegebedürftigen Angehörigen besuchen können, wenn anderenfalls körperliche und seelische Schäden durch eine soziale Isolation drohen, sofern geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen (Schutzkleidung) getroffen werden können. Auch räumlich abgetrennte Besucherräume oder Besuchercontainerlösungen können, wenn sie entsprechend ausgestattet sind, z.B. mit Abtrennungen aus Plexiglas, eine Möglichkeit sein, weil hier wahrscheinlich kein gesteigertes Infektionsrisiko droht.

Ab dem 18. Mai 2020 sollen folgende Besuchsregelungen gelten:

- Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen wieder zu Besuchszwecken betreten werden. Dabei gelten zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner folgende Schutzmaßnahmen:
 - Pro Bewohnerin und Bewohner ist pro Tag grundsätzlich ein Besuch erlaubt. Der Besuch wird dabei auf zwei Personen beschränkt. Ausnahmen von den vorgenannten Einschränkungen sind insbesondere für nahestehende Personen im Rahmen der Sterbebegleitung vorgesehen. Die Einrichtungen können u.a. in Abhängigkeit ihrer personellen Kapazi-

täten und der örtlichen Gegebenheiten die Zeiten festlegen, während denen Besuche in der Einrichtung möglich sind. Ferner kann die Einrichtung, falls erforderlich, die Zeitdauer der Besuche pro Bewohner festlegen. Ein Ablehnen eines Besuchswunsches ist zu begründen. Mir ist bewusst, dass aus Kapazitätsgründen in der ersten Zeit nach dem 18. Mai 2020 die Gefahr besteht, nicht allen Besuchswünschen entsprechen zu können und tägliche Besuche in manchen Fällen nicht ermöglicht werden können. Die Regelung bewegt sich zwangsläufig im Spannungsfeld zwischen dem Ziel, allen Besuchswünschen nach Möglichkeit zu entsprechen und den Grenzen der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen. Ich möchte Sie bitten, so viel Besuch zu ermöglichen, wie nach Ihren Kapazitäten leistbar und im Rahmen des Infektionsschutzes vertretbar ist. Ich sage Ihnen zu, dass wir u.a. im Rahmen unserer Pressearbeit für Verständnis bei der Bevölkerung werben werden, dass in der ersten Öffnungsphase die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen respektiert werden.

- Besuche sind nur im Bewohnerzimmer, Besucherzimmern oder anderen geeigneten Besuchsbereichen zulässig. Besuche im Bewohnerzimmer können von der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn Besucherzimmer oder andere geeignete Besuchsbereiche vorhanden sind. Im Falle der Sterbebegleitung oder bei bettlägerigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit behinderungsspezifischen Bedarfen sind Besuche auch im Bewohnerzimmer zu ermöglichen.
- Besuchswünsche sollen bei der Einrichtung vorab angemeldet werden, um den Einrichtungen ein Besuchsmanagement zu ermöglichen. Unangekündigte Besuche sind ohne Einverständnis der Einrichtung nicht möglich.
- Die Besucher müssen von der Einrichtung registriert werden. Das ist notwendig, um nötigenfalls eine Kontaktnachverfolgung durchführen zu können.
- Einrichtungen können aus Gründen des Infektionsschutzes nur nach vorheriger Händedesinfektion betreten werden.
- Besucherinnen und Besucher haben zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist.

- Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen in der Einrichtung einhalten. Ausnahmen hiervon sind vorgesehen in Fällen wie zum Beispiel der Sterbebegleitung.
- Die Einrichtungen haben in einem einrichtungsspezifischen Besuchskonzept festzulegen, wie sie Besuche nach den vorgenannten Vorgaben ermöglichen werden.
- Sofern Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Kurzzeitpflege nach § 149 SGB XI erbringen, gelten die vorgenannten Besuchsregelungen entsprechend.
- Für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gelten Ausnahmen, sofern dort mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einer erhöhten Vulnerabilität der Bewohnerinnen und Bewohner ausgegangen werden muss. In diesen Fällen gelten – wie bisher – keine Einschränkungen bei den Besuchsmöglichkeiten.
- Ab dem 18.05. werden auch wieder Besuche der Einrichtungen aus beruflichen Gründen wie z.B. durch Friseur, Physiotherapeuten, Logopäden, Seelsorger u.a. regelmäßig erfolgen können, sofern geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, die ab dem 18. Mai 2020 geltenden Besuchsregelungen wurden in der Task Force Langzeitpflege erarbeitet. Sie stützen sich auf einen breiten Konsens aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Leistungserbringern, Pflegekassen, Landesseniorenrat. Gleichwohl ist uns allen bewusst, dass die Ermöglichung von Besuchen in den Einrichtungen für Sie und Ihre Beschäftigten eine erhebliche logistische Herausforderung darstellt. Ich bitte Sie herzlich, sich dieser Herausforderung mit dem gleichen Engagement zu stellen, mit dem Sie sich in bewundernswerter Weise bislang den Herausforderungen der Corona-Pandemie gestellt haben. Wir werden Ihnen Hilfestellungen in Form von Handreichungen oder Fragen-Antwort-Katalogen geben und gerne auf Fragen eingehen, die sich in der kommenden Woche gegebenenfalls noch stellen werden. Wir wollen ganz im Sinne des Selbstverständnisses der Task Force als Verantwortungsgemeinschaft die ersten Schritte in Richtung Normalisierung der Lebenssituation in den Einrichtungen mit Ihnen gemeinsam gehen. Und wir werden in diesem Sinne die Behörden vor Ort darum bitten, Sie bei diesen Schritten nach Kräften mit Rat und Tat zu unterstützen.

Bitte nutzen Sie die Informationen in diesem Schreiben auch um Ihre Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige über die geplanten Besuchsregelungen und den Übergang dahin zu informieren.

Wir werden Sie umgehend informieren, sobald die Neuregelungen ab dem 18. Mai 2020 formell erlassen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Manfred Lucha'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Manfred Lucha MdL